

Richtlinie zur Einreichung von Vorabanfragen zur Verleihung der Würde von Honorarprofessuren und Außerplanmäßigen Professuren sowie zur Erteilung von Gastprofessuren am Fachbereich Geowissenschaften – FBR Beschluss 76/2025 (10.12.2025)

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Verleihung von Honorarprofessuren und Außerplanmäßigen Professuren sind im BerlHG (§§ 116, 119) sowie in der FU-Grundordnung (Amtsblatt FU, 8/2025, 31.03.2025), die für Gastprofessuren im BerlHG (§ 113) geregelt.

Die vorliegende Richtlinie dient als fachbereichsinterner Leitfaden für die Einreichung von Voranfragen an das Präsidium zur Verleihung der vorgenannten Würden sowie zur Einreichung von Anträgen auf Erteilung von Gastprofessuren. Die rechtlichen und universitätsinternen Vorgaben werden durch vom Fachbereichsrat Geowissenschaften festgelegte Regelungen ergänzt.

Ein Ziel des Fachbereichs ist die Steigerung des Frauenanteils insbesondere unter den Honorarprofessor*innen und Außerplanmäßigen Professor*innen.

1. Honorarprofessuren

- 1.1. Ziel des Fachbereiches ist es, durch die Verleihung von Honorarprofessuren einen deutlichen Mehrwert für die Lehre und Forschung am Fachbereich zu schaffen, Netzwerke zu stärken oder zu erschließen und das Profil des Fachbereichs strategisch zu stärken.
- 1.2. Die Einleitung eines Verfahrens erfolgt auf Grundlage der bisherigen hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen (Publikationen, Drittmitteleinwerbung, Lehrerfahrung) und unabhängig von Geschlecht und Herkunft.
- 1.3. Das antragsstellende Institut ist verpflichtet, bei Einreichung einer Voranfrage für einen Kandidaten zu prüfen und zu dokumentieren, ob es geeignete Kandidatinnen gibt, die gleichwertige hervorragende wissenschaftliche Leistungen nachweisen können.
- 1.4. Wird bei Prüfung von Punkt 1.3. festgestellt, dass Kandidatinnen gleichermaßen die Voraussetzungen für die Verleihung der Würde einer Honorarprofessur erfüllen, soll/sollen das/die Verfahren für diese Kandidatinnen bevorzugt eingeleitet werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.
- 1.5. Zur Identifikation von geeigneten Wissenschaftlerinnen zur Verleihung der Würde einer Honorarprofessuren, sind die Institute zu einem regelmäßigen, jedoch mindestens im 2-Jahres-Rhythmus durchzuführenden aktiven Recruitings innerhalb vorhandener Kooperationen angehalten.

2. Außerplanmäßige Professuren

- 2.1. Ziel des Fachbereichs ist es, durch die Verleihung von Außerplanmäßigen Professuren neue, für den Fachbereich relevante Forschungsfelder oder Lehrbereiche zu erschließen.
- 2.2. Gemäß BerlHG §119 müssen Personen, die für die Verleihung einer Außerplanmäßigen Professur vorgeschlagen werden, mindestens vier Jahre habilitiert sein sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben.
- 2.3. Es können nur Personen für eine Außerplanmäßige Professur vorgeschlagen werden, die eine Listenplatzierung in Berufungsverfahren nachweisen können oder in einem Berufungsverfahren als listenfähige Kandidat*innen in Betracht kämen.

- 2.4. Die Verleihung einer Außerplanmäßigen Professur soll auch Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Freien Universität Berlin stehen, als möglicher Karriereweg zur Verfügung stehen.
- 2.5. Die Einleitung eines Verfahrens erfolgt auf Grundlage der bisherigen hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen (Publikationen, Drittmitteleinwerbung, Lehrerfahrung) und unabhängig von Geschlecht und Herkunft.
- 2.6. In der Antragsstellung muss begründet werden, dass die vorgeschlagene Person ein neues und für den Fachbereich relevantes Forschungsfeld oder einen Lehrbereich erschließen kann.
- 2.7. Das antragsstellende Institut ist verpflichtet, bei Einreichung einer Voranfrage für einen Kandidaten/Privatdozenten zu prüfen und zu dokumentieren, ob es geeignete Kandidatinnen/Privatdozentinnen für der Verleihung einer Außerplanmäßigen Professur gibt (unter Beachtung von Punkt 2.6.).
- 2.8. Wird bei Prüfung nach Punkt 2.7. festgestellt, dass Kandidatinnen/Privatdozentinnen die Voraussetzungen für die Verleihung der Würde einer Außerplanmäßigen Professur erfüllen, soll/sollen das/die Verfahren für diese Kandidatinnen eingeleitet werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.
- 2.9. Der Fachbereich verpflichtet sich regelmäßig, jedoch mindestens im 2-Jahres-Rhythmus und bis zur paritätischen Verteilung bei den Außerplanmäßigen Professuren, geeignete Privatdozentinnen für der Verleihung der Würde zu identifizieren, zu beraten und zu unterstützen.

3. Gastprofessuren

- 3.1. Am Fachbereich können Gastprofessuren zur Vertretung von vakanten Professuren, im Rahmen von Kooperationen oder der Durchführung eines Projekts (z.B. ab ERC Consolidator Grant oder vergleichbar) vergeben werden.
- 3.2. Gemäß BerlHG §113 müssen Personen, die für eine Gastprofessur vorgeschlagen werden, die Einstellungsvoraussetzungen für Professor*innen erfüllen (§ 100 BerlHG).
- 3.3. Gastprofessuren können ausschließlich zeitlich befristet eingerichtet werden, der Befristungszeitraum ist abhängig von der Art der Gastprofessur (vgl. Punkt 3.1.).
- 3.4. Der Fachbereich stellt ausschließlich für Vakanzvertretungen eine Finanzierung zur Verfügung; kooperative Gastprofessuren sind nicht mit einer Vergütung verbunden, projektbedingte Gastprofessuren sind vollständig aus dem jeweiligen Projekt zu finanzieren.
- 3.5. Das antragsstellende Institut ist verpflichtet, bei Einreichung eines Antrags für einen Kandidaten zur Vertretung einer vakanten Professur zu prüfen und zu dokumentieren, ob es geeignete Kandidatinnen für die Vakanzvertretung gibt.
- 3.6. Wird bei Prüfung nach Punkt 3.5. festgestellt, dass es geeignete Kandidatinnen gibt, soll/sollen die Gastprofessuren an diese Kandidatinnen erteilt werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

Honorarprofessuren und Außerplanmäßige Professuren

Antragsverfahren (fachbereichsintern)

Antragsfristen

- 01.04. und 01.10.

Antragstellende Einrichtung

- Institut

Antragsunterlagen

- Antragsschreiben Geschäftsführende*r Direktor*in Institut
 - Begründung für den Vorschlag unter Berücksichtigung der unter 1. bzw. 2. genannten Punkte, einschließlich Dokumentation zu den Punkten 1.3. bzw. 2.7.
 - Vorschlag für die Zusammensetzung der Berufungskommission (3 Professor*innen, jeweils ein Mitglied aus den Statusgruppen wiss. Mitarbeiter*innen, Studierende, nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter*innen)
 - Vorschläge für vier potentielle externe Gutachter*innen
- Unterlagen der vorgeschlagenen Kandidat*innen (aktueller Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, Übersicht zu Lehr-, Betreuungs- und Drittmittelaktivitäten)
- Institutsratsbeschluss

Die Anträge sind mit den o.g. Unterlagen im Dekanat einzureichen (fbverwaltung@geo.fu-berlin.de).

Antragsprüfung & Entscheidungsfindung (fachbereichsintern)

Dekanat

- Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit sowie Prüfung der formalen Voraussetzungen der vorgeschlagenen Kandidat*innen
- Beratung über die eingereichten Anträge durch das Dekanat, Formulierung einer Empfehlung für den Fachbereichsrat; Einbringung einer entsprechenden Beschlussvorlage in den Fachbereichsrat

Fachbereichsrat

- Prüfung und Beratung über die eingereichten Anträge sowie der Empfehlung des Dekanats
- Beschlussfassung über die Auswahl von Anträgen für eine Vorabanfrage an das Präsidium

Dekanat

- Umsetzung des Beschlusses des Fachbereichsrats (Einreichung der Vorabanfragen beim Präsidium), einschließlich Kommunikation an die Institute

Gastprofessuren

Antragsverfahren (fachbereichsintern)

Antragsfristen

- 01.04. und 01.10. ODER ohne Antragsfrist

Antragstellende Einrichtung

- Institut

Antragsunterlagen

- Antragsschreiben Geschäftsführende*r Direktor*in
 - Begründung für den Vorschlag unter Berücksichtigung der unter 3. genannten Punkte, einschließlich Dokumentation zu Punkt 3.5.
- Formantrag
- Unterlagen der vorgeschlagenen Kandidat*innen (aktueller Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, Übersicht zu Lehr-, Betreuungs- und Drittmittelaktivitäten), relevante Zeugniskopien (Hochschulabschlüsse, Promotions- und ggf. Habilitationsurkunden)
- Institutsratsbeschluss

Die Anträge sind mit den o.g. Unterlagen im Dekanat einzureichen (fbverwaltung@geo.fu-berlin.de).

Antragsprüfung & Entscheidungsfindung (fachbereichsintern)

Dekanat

- Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit sowie Prüfung der formalen Voraussetzungen der vorgeschlagenen Kandidat*innen
- Beratung über die eingereichten Anträge durch das Dekanat, Formulierung einer Empfehlung für den Fachbereichsrat; Einbringung einer entsprechenden Beschlussvorlage in den Fachbereichsrat

Fachbereichsrat

- Prüfung und Beratung über die eingereichten Anträge sowie der Empfehlung des Dekanats
- Beschlussfassung über die Auswahl von Anträgen für die Erteilung von Gastprofessuren

Dekanat

- Umsetzung des Beschlusses des Fachbereichsrats (Einreichung der Anträge bei der Personalstelle), einschließlich Kommunikation an die Institute